Zentralverein

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **10 (1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahrgang X

Schweizerische Geometer-Zeitung

15. Dezember 1912

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur
Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 12	Jahresabonnement Fr. 4.— Unentgeltlich für Mitglieder

Zentralverein.

Pro Memoria. Den Mitgliedern des Schweiz. Geometervereins wird andurch das vorläufige, hocherfreuliche Resultat der Abstimmung bekannt gegeben, die in den Zweigsektionen in der Angelegenheit der Ausbildung der zukünftigen Geometer, speziell des Vorschlages vom Technikum Winterthur betreffend Erweiterung der Geometerschule von 6 auf 8 Semester, kürzlich stattgefunden hat.

Für Maturität und Hochschulstudium treten ein:

a) *mit Einstimmigkeit:*
1. Sektion Bern,
2. „ Freiburg,
3. „ Aargau-Basel-Solothurn,
4. „ Waldstätte,
5. „ Ostschweiz,

b) mit *allen* gegen *zwei* Stimmen:
6. Sektion Zürich-Schaffhausen.

Ausstehend ist das Resultat der Abstimmung nur von der Sektion Graubünden; die Herren Präsidenten des waadtländischen und genferischen Geometervereins haben es abgelehnt, den Vorschlag von Winterthur in ihren Sektionen zu diskutieren, da die Mitglieder *einmütig* für den Vorschlag der 17er Experten-

kommission, bekanntlich ebenfalls auf der Maturität aufbauend, eingetreten seien.

St. Gallen, 12. Dezember 1912.

Präs. des S. G. V.: *M. Ehrensperger.*

Abänderung der Vermessungsinstruktion.

Unterm 15. November 1912 hat der Bundesrat auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements den Beschluss gefasst, es seien die Art. 68, Absatz I, 89 und 101, Absätze 1 und 2 der Instruktion vom 15. Dezember 1910 für die Grundbuchvermessungen abzuändern und es sei den abgeänderten Artikeln folgende Fassung zu geben:

Art. 68, Absatz 1. Auf den Uebersichtsplänen und auf den Waldplänen, die für den forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sollen, ist die Bodenkonfiguration darzustellen. Zu diesem Zwecke sind auf Grund einer genügenden Anzahl von Höhenbestimmungen Horizontalkurven von 10 m Vertikalabstand und, soweit nötig, Zwischenkurven auf dem Terrain selbst einzuzeichnen (vide Art. 101). Scharf ausgeprägte Böschungswechsel, wie Gräte, Terassenborde, sind ebenfalls aufzunehmen.

Art. 89. Die Originalpläne sollen alles enthalten, was durch die Aufnahme technisch festgelegt worden ist.

Es kommen folgende Massstäbe zur Anwendung:

Instruktion I: Massstab 1 : 200, 1 : 250, 1 : 500;
Instruktion II: Massstab 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500;
Instruktion III: Massstab 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000, 1 : 10,000.

Durch die Verträge ist festzustellen, welche dieser Massstäbe anzuwenden sind.

Art. 101, Absätze 1 und 2. Die zur Grundbuchvermessung gehörenden Uebersichtspläne, die je nach der Grösse des Gemeindegebietes im Massstabe 1 : 5000 *bis* 1 : 10,000 gezeichnet werden können, sind gemäss dem aufgestellten Normalplan auszuführen.

In diesen Plänen soll auch die Bodengestaltung durch Horizontalkurven in vertikalen Abständen von 10 Metern dargestellt werden (vide Art. 68).

Aus den Erwägungen, die zu vorstehend angegebenen Abänderungen führten, dürfte folgendes von allgemeiner Bedeutung sein:

Nach der alten Fassung des Art. 68 sollte auf den Uebersichtsplänen und auf allen Plänen, die im Massstabe 1 : 4000 oder kleiner erstellt wurden, ferner auf den Waldplänen, die für